

Klauselbogen zur Ausstellungsversicherung (es gelten die angekreuzten Absätze)

Klausel 1 – Ausschluss des Hintransportes

In Abänderung von Ziffer 3.1 der AVB Ausstellung 2010 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.

Klausel 2 – Ausschluss des Rücktransportes

In Abänderung von Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2010 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2010 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Klausel 3 – Ausschluss des Hin- und Rücktransportes

In Abänderung von Ziffer 3.1 der AVB Ausstellung 2010 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. In Abänderung von Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2010 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2010 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Klausel 4 – Mitversicherung von Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen während der Transporte

Während der Transporte und der damit im normalen Reiseverlauf verbundenen, nicht von dem Versicherungsnehmer disponierten Aufenthalte erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von Ziffer 2.1.2 der AVB Ausstellung 2010 auch auf Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen.

Mittelbare Schäden und Nachteile aus diesen Gefahren sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Der Einschluss der durch diese Klausel versicherten Gefahren ist für noch nicht begonnene Transporte mit einer Frist von zwei Tagen jederzeit kündbar.

Klausel 5 – Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstaussstellungen)

Die von dem Versicherungsnehmer aufgegebene Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und gilt als „Feste Taxe“ vereinbart.

Diese Taxe gilt auch als der Wert, den die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles haben, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.

Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

Klausel 7 – Mitversicherung von Kosten der Reise

Frachtkosten für Hin- und Rücktransport sowie die Kosten am Ausstellungs- und am Bestimmungsort einschließlich der Kosten der Montage und Demontage sowie Zoll, behördliche Zuschläge oder Abgaben und die Versicherungskosten sind mitversichert und bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Sie sind ersatzpflichtig, soweit sie infolge eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens vergeblich aufgewandt wurden.

Klausel 8 – Mitversicherung von Schäden durch Sturm

In Abänderung von Ziffer 2.1.6 der AVB Ausstellung 2010 sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut versichert.

Klausel 9 – Ausschluss von Schäden durch Bruch und Leckage

1. In Abänderung von Ziffer 1.2.1 der AVB Ausstellung 2010 sind Schäden durch Bruch und Leckage von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Versichert sind jedoch Schäden durch Bruch und Leckage, die als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder Unfalles des Transportmittels vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
3. Die Bestimmung der Ziffer 2.1.6 der AVB Ausstellung 2010 über Schäden an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut bleibt unberührt.

Klausel 12 – Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung

In Abänderung von Ziffer 1 der AVB Ausstellung 2010 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Klausel 13 – Eingeschränkte Deckung - Transport und Ausstellung

In Abänderung von Ziffer 1 der AVB Ausstellung 2010 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind

- a) während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
- b) während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Klausel 14 – Akten, Pläne

Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederaufbereitung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten).

Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

Klausel 15 – Eigentum des Standbeauftragten

Das Eigentum des Standbeauftragten des Versicherungsnehmers ist gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung, Leitungswasser sowie Sturm in den Ausstellungsräumen versichert.